



Grand Conseil  
Commission de gestion

Grosser Rat  
Geschäftsprüfungskommission

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DES GROSSEN RATES



## **Bericht über die Arbeitsweise des Staates im Rahmen des Dossiers Cleusix**

**Novembersession 2014**



Commission de gestion  
Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus

*Narcisse Crettenand, Präsident*

*Philipp Matthias Bregy, Vizepräsident*

*Marianne Maret, Berichterstatterin*

*Sonia Z'graggen*

*Ludovic Cipolla*

*Didier Fournier*

*Stéphane Ganzer*

*Marcel Gaspoz*

*Eric Jacquod*

*Sidney Kamerzin*

*Urs Kuonen*

*Jean-Pierre Penon*

*Georges Schnydrig*

unterbreitet Ihnen nachstehend ihren Bericht, den sie im Sinne von Artikel 44 des Reglements des Grossen Rates (RGR) sowie gestützt auf das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) und das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) erarbeitet hat.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

KRK	Kantonale Steuerrekurskommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates
JUKO	Justizkommission des Grossen Rates
DFI	Departement für Finanzen und Institutionen
DBS	Departement für Bildung und Sicherheit
KFI	Kantonales Finanzinspektorat
StG	Steuergesetz vom 10. März 1976 (SR-VS 642.1)
GORBG	Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (SR-VS 171.1)
PersG	Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010 (SR-VS 172.2)
KSV	Kantonale Steuerverwaltung
DPM	Zentrale Dienststelle für Personalmanagement (Dienststelle für Personalmanagement)

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITUNG .....	5
1. ARBEITSGRUNDLAGEN .....	6
2. UNTERSUCHUNGEN .....	7
2.1 Sachverhalt betreffend Steueroossier.....	7
2.2 Sachverhalt betreffend Ernennung .....	9
2.3 Weitere Sachverhalte.....	10
3. BEHANDLUNG DES STEUERDOSSIERS .....	12
3.1 Kantonale Steuerrekurskommission (KRK) .....	12
3.2 Kantonale Steuerverwaltung (KSV) .....	13
3.3 Kantonales Finanzinspektorat (KFI).....	15
4. ERNENNUNGSVERFAHREN.....	16
4.1 Zentrale Dienststelle für Personalmanagement (DPM) .....	16
4.2 Staatsrat .....	18
5. CHEF DER DIENSTSTELLE FÜR UNTERRICHTSWESEN.....	21
5.1 Aufforderung des Staatsrates .....	21
5.2 Verjährung und Rückerstattungen .....	22
5.3 Andere Steueraspekte und Schulgeld .....	23
5.4 Öffentliche Erklärungen / Kommunikation.....	23
5.5 Rolle einer Praktikantin des DBS.....	24
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN - EMPFEHLUNGEN.....	25
6.1 Zusammenfassung der Sachverhalte und Analysen .....	25
6.2 Empfehlungen der GPK .....	27

## **EINLEITUNG**

Im Einklang mit ihren Befugnissen und insbesondere infolge der Anzeige durch die Gemeinde Leytron vom 19. August 2013 hat die GPK beschlossen, sich mit folgenden Punkten zu befassen:

- Behandlung des Steuerdossiers des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen (Art. 130*bis* Abs. 1 GORBG) durch die verschiedenen zuständigen Behörden;
- Ernennung des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen;
- Rolle des Staatsrates und der Kantonsverwaltung im Rahmen dieser verschiedenen Verfahren.

Angesichts der Überschneidung der Bereiche und Interessen hat die GPK ihre Tätigkeit mit der Justizkommission (JUKO) koordiniert. Trotzdem unterbreitet jede Kommission ihren eigenen Bericht. Die GPK hat die Behandlung des Steuerdossiers durch die kantonale Steuerverwaltung (KSV) und die kantonale Steuerrekurskommission (KRK) sowie das Verfahren zur Ernennung des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen untersucht. Sie hat auch die Reaktion des Staatsrates auf die Anzeigen der Gemeinde Leytron beurteilt. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Aktivitäten der KRK Gegenstand einer spezifischen und eingehenderen Untersuchung durch die JUKO waren.

Die GPK möchte allen Personen, die im Rahmen der Erarbeitung dieses Berichts einbezogen und/oder angehört wurden, herzlich danken. Zudem möchte sie hervorheben, dass die verschiedenen Schritte und Anhörungen ganz im Zeichen der Zusammenarbeit und der transparenten Feststellung des Sachverhalts standen.

## 1. Arbeitsgrundlagen

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Berichts hat die GPK folgende Personen angehört:

- Jean-Michel Cina, Präsident des Staatsrates;
- Oskar Freysinger, Vorsteher des DBS;
- Maurice Tornay, Vorsteher des DFI;
- Jean-Marie Cleusix, Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen;
- Gilbert Briand, Chef der Dienststelle für Personalmanagement;
- Beda Albrecht, Chef der kantonalen Steuerverwaltung;
- Patrice Martinet, Präsident der Gemeinde Leytron, und Jean-Claude Cheseaux, Gemeindeschreiber;
- eine Praktikantin des DBS.

Die GPK konnte sich auf die Dossiers und verschiedene Stellungnahmen stützen, darunter insbesondere:

- Anzeige der Gemeinde Leytron vom 19.08.2013 an den Staatsrat (Anhänge 1 bis 53);
- Stellungnahme der Gemeinde Leytron vom 10.01.2014 zuhanden des Büros des Grossen Rates;
- Stellungnahme der Gemeinde Leytron vom 10.01.2014 zuhanden des Staatsrates;
- Stellungnahmen der Gemeinde Leytron vom 12.02.2014, 26.02.2014 und 21.08.2014 zuhanden der KSV;
- Stellungnahmen der Gemeinde Leytron vom 17.04.2014 und 10.07.2014 zuhanden der GPK;
- E-Mails der Gemeinde Leytron vom 07.05.2014, 15.07.2014 und 24.07.2014 zuhanden der GPK;
- Stellungnahmen der Gemeinde Leytron vom 23.05.2014 und 02.07.2014 zuhanden des Staatsrates;
- Stellungnahmen des Staatsrates vom 05.02.2014, 20.03.2014, 16.04.2014 und 14.05.2014 zuhanden der GPK;
- Stellungnahme des Staatsrates vom 04.09.2013 zuhanden der Gemeinde Leytron;
- Stellungnahme des Vorstehers des DBS vom 05.02.2014 zuhanden der GPK;
- Protokoll der Sitzung zwischen dem Staatsrat und der Gemeinde Leytron vom 05.02.2014;
- Stellungnahmen der KRK vom 10.01.2012, 31.05.2012, 22.01.2014, 03.02.2014 und 23./29.04.2014;
- Protokoll der Sitzung der Delegation der GPK und der JUKO vom 05.06.2014;
- Stellungnahme des kantonalen Finanzinspektorats vom 22.01.2014;
- Bericht der kantonalen Steuerverwaltung vom 15.01.2014 zuhanden des Vorstehers des DFI;
- Berichte der kantonalen Steuerverwaltung vom 31.01.2014, 14.04.2014, 02.06.2014 und 04.07.2014 zuhanden der GPK;
- Von der kantonalen Steuerverwaltung erstellte Chronologie der Ereignisse vom 21.01.2014;
- Antworten der kantonalen Steuerverwaltung vom 26.02.2014 und 03.03.2014 auf die Fragen der GPK;
- Stellungnahme des Chefs der kantonalen Steuerverwaltung vom 04.03.2014 zuhanden der Gemeinde Leytron;
- Schreiben von Jean Philippoz aus Leytron;
- Schreiben des DEKS vom 03.10.2011 und 26.04.2012 betreffend Schulgeld;
- Dossier betreffend das Verfahren zur Selektion und Ernennung des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen, insbesondere Bericht des DBS vom 02.12.2013;
- Verschiedene Steuerdossiers.

## 2. Untersuchungen

### 2.1 Sachverhalt betreffend Steuermossier

- Mittels Anzeige vom 19. August 2013 machte die Gemeinde Leytron den Staatsrat auf verschiedene Elemente bezüglich der Steuersituation von Jean-Marie Cleusix aufmerksam. Die Gemeinde sah sich angesichts der *«wiederholten, vielfältigen und schwerwiegenden Unregelmässigkeiten»* zu diesem Schritt gezwungen (4-seitiges Schreiben mit 53 Anhängen). Sie fordert insbesondere *«die Rückerstattung durch den Kanton der aufgrund des Dilettantismus der KRK verlorenen Gemeindesteuern für die Jahre 1995/96 und 1997/98...»*.
- Diese Vorbringen betreffen insbesondere den steuerlichen Wohnsitz, den Zivilstand und verschiedene Steuerstreitsachen.
- Die Steuerstreitsachen betreffen insbesondere die Besteuerung der Jahre 1995/1996 einerseits und 1997/1998 andererseits.
- Die zweijährigen Veranlagungen für diese Jahre wurden mittels Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission (KRK) vom 1. Juli 1999 angefochten (Ungleichbehandlung in Bezug auf den Zivilstand und getrennte Besteuerung), gefolgt von einer Replik seitens des Vertreters von Jean-Marie Cleusix vom 17. Dezember 1999 (Präzisierung des Rekurses in Sachen dBSt und Kantons- und Gemeindesteuern).
- Die KSV überwies das Dossier am 25. Oktober 1999 an die KRK.
- Ab 1999 besteuerte die KSV das Ehepaar getrennt.
- Zwischen 1999 und 2008 war keiner der Akteure (Steuerrekurskommission, Steuerverwaltung, Gemeinde Leytron oder Steuerpflichtiger selbst) im Rahmen dieses Dossiers aktiv.
- Die KRK rechtfertigt diese Untätigkeit mit der Tatsache, dass dieses Dossier *«im allgemeinen Rahmen der Dossiers betreffend die Ehepaarbesteuerung»* hängig blieb und anschliessend aufgrund eines Ablagefehlers verlegt wurde.
- Infolge verschiedener Nachforschungen konnte die KRK das Dossier im Oktober 2007 wieder ausfindig machen.
- Am 1. Oktober 2008, also ein Jahr nach Wiederauffinden des Dossiers, setzte die KRK die Instruktion fort.
- Der Rekursentscheid betreffend diese Veranlagungen wurde von der KRK am 19. November 2008 gefällt und dem Steuerpflichtigen am 26. Februar 2009, also drei Monate später, zugestellt.
- In dieser Entscheidung stellt die KRK die absolute Verjährung des Rechts fest, die kantonale Steuer für die Steuerperiode 1995/1996 zu veranlagern. Dies aufgrund der Tatsache, dass das Recht, eine Steuer zu veranlagern, zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt ist (ehemaliger Art. 129 Abs. 4 StG).
- Was die Steuerperiode 1997/1998 anbelangt, stellt die KRK fest, dass die absolute Verjährung des Veranlagungsrechts zum Zeitpunkt der Entscheidung am 19. November 2008 noch nicht eingetreten war.
- Allerdings wurde dieser Entscheid erst am 26. Februar 2009 zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt war die Verjährung des Veranlagungsrechts für die Jahre 1997/1998 ebenfalls eingetreten und zwar seit dem 1. Januar 2009, also fast zwei Monate früher.
- Was die Geltendmachung der Verjährung anbelangt, hält die KRK in ihrem Entscheid vom 19. November 2008 fest, dass der Steuerpflichtige über seinen Vertreter ebenfalls *«die Prüfung der Frage einer allfälligen Verjährung»* gefordert habe.
- Auf die Geltendmachung der Verjährung angesprochen, erklärte der Steuerpflichtige, dass diese lediglich jene Beträge betraf, *«die zusätzlich zu den bereits entrichteten Beträgen von mir gefordert wurden. Ich wusste nicht, dass die Verjährung absolut ist und auch auf die bereits entrichteten Beträge Anwendung findet»*.
- Allerdings präzisiert der Steuerpflichtige in seinem Schriftenwechsel nicht, ob die Verjährung lediglich im Zusammenhang mit dem angefochtenen zusätzlichen Steuerbetrag oder mit dem gesamten Steuerbetrag geltend gemacht wird.

- Infolge des Entscheids der KRK, mit dem die absolute Verjährung des Rechts, die kantonale Steuer 1995/1996 zu veranlagern, festgestellt wird, wurden neue Steuerrechnungen ausschliesslich für die Jahre 1997/1998 zugestellt.
- Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Steuerrechnungen 1997/1998 hatte der Steuerpflichtige die Verjährungsfrist von zehn Jahren bereits geltend gemacht (31. Oktober 2009).
- Die KSV stellte effektiv die absolute Verjährung des Rechts fest, die kantonale Steuer 1995 bis 1998 zu veranlagern und stellte am 22. September 2011 den Bescheid über die Steuerreduktion auf Null für die Jahre 1995 bis 1998 zu.
- Für die Gemeindesteuern lehnte die KRK die Geltendmachung der Verjährung ab, da die ursprüngliche Einsprache in ihren Augen nicht diesen Punkt betraf. Die KSV bestätigte hingegen die Verjährung für die Gemeindesteuern 1995 bis 1998 und informierte die Gemeinde am 30. August 2011 entsprechend.
- Am 19. November 2008 stellte die KRK fest, dass die Verjährung für die Periode bis zum 31. Dezember 2008 nicht eingetreten war.
- Gemäss KRK und angesichts der Tatsache, dass die Einsprache nicht die Gemeindesteuern betraf, hätte die Gemeinde in ihrer Rolle als Erhebungsbehörde zum Inkasso schreiten müssen.
- Gemäss Argumentation der KRK hätte dieses Inkassoverfahren 1999 beginnen können, da das Einsprache- und das anschliessende Rekursverfahren nicht zulässig waren. Gemäss KRK hätte die Gemeinde die Gemeindesteuer also erheben können.
- Allerdings wies die KRK selbst darauf hin, dass der Rekurs des Steuerpflichtigen *«zwei Steuerperioden betraf und sich sowohl auf die direkte Bundessteuer als auch auf die Kantons- und in einem gewissen Masse auf die Gemeindesteuern bezog»* (Entscheid vom 19. November 2008, S. 3).
- Überdies befassten sich die Schlussfolgerungen des Entscheids der KRK auch mit den Gemeindesteuern und hielten fest, dass *«der Rekurs betreffend die Gemeindesteuern, soweit er zulässig ist, abgewiesen wird»*.
- Am 1. März 2012 bat der Steuerpflichtige um eine Unterredung mit dem Gemeindepräsidenten, um *«die Angelegenheit zu besprechen und den einvernehmlichen Abschluss der offenen Dossiers, insbesondere [...] des laufenden Steuere dossiers zu planen...»*.
- Infolge der durch die kantonale Steuerverwaltung zugestellten Veranlagungsverfügungen richtete der Steuerpflichtige am 20. Juli 2012 über seinen Vertreter ein Schreiben an die Gemeinde Leytron, um eine *«globale und definitive Abrechnung der von Jean-Marie Cleusix entrichteten Beträge, der von der Gemeinde Leytron an Letzteren zurückzuerstattenden Beträge und der Beträge, die mein Mandant der Gemeinde schuldet (einschl. Zinsen zugunsten meines Mandanten oder der Gemeinde), wie sie von der kantonalen Steuerverwaltung für die Kantonssteuer und die direkte Bundessteuer erstellt wurde»* zu fordern. *«Diese globale und definitive Abrechnung sollte auch die Rückerstattungen für die Jahre 1995 bis 1998 sowie die Steuerperioden 2005, 2006, 2007 und 2010 umfassen»*.
- In einer vom Lokalsender Kanal9 ausgestrahlten Sendung (Nachrichtensendung vom 16. Januar 2014) liess der Steuerpflichtige allerdings Folgendes verlauten: *«Ich habe weder von der Steuerverwaltung noch von sonst jemandem je eine Rückerstattung verlangt und ich war mehr als überrascht vom Schreiben der zuständigen Dienststellen, mit dem die Verjährung und die Rückerstattung dieser Beträge angekündigt wurden. Ich hätte nie gedacht, dass ich dieses Geld zurückerhalten würde und war entsprechend erstaunt.»*
- Anschliessend präzierte der Steuerpflichtige gegenüber der GPK, dass die Verjährung lediglich für die *«angefochtenen zusätzlichen Beträge»* und nicht für die gesamten Steuern geltend gemacht worden sei.
- Was die Rückerstattungs gesuche anbelangt, erklärte der Steuerpflichtige gegenüber der GPK Folgendes: *«Ich verlange eine Abrechnung [...]. Ich verlange von der Gemeinde Leytron die gleiche Abrechnung, um einen Gesamtüberblick zu erhalten, aber man gibt sie mir nicht. Was die Rückerstattungen anbelangt, will ich eine Übersicht, die alle Bewegungen umfasst. Ich habe noch immer keine Antworten erhalten, abgesehen von einer kurzen Abrechnung mit dem geschuldeten Restbetrag.»*



- Gemäss der Gemeinde Leytron wurden dem Steuerpflichtigen alle zweckdienlichen Abrechnungen übermittelt. In diesem Zusammenhang bestätigt der Vertreter des Steuerpflichtigen in einem Schreiben vom 13. August 2012 Folgendes: *«Es hat sich in der Tat herausgestellt, dass Sie Jean-Marie Cleusix die Abrechnungen für die Jahre 1995 bis 1998 und 2010 übermittelt haben. Dieser Punkt hat sich also erledigt.»*
- Im Anschluss an eine Sitzung mit dem Gemeindepräsidenten von Leytron im Frühjahr 2012 bestätigte Jean-Marie Cleusix, dass er seiner Bank den Auftrag zur Zahlung des geforderten Betrags für die Jahre 2005 bis 2010 erteilt habe. Er behielt sich allerdings die Möglichkeit vor, die von der Gemeinde geforderten Beträge anzufechten.
- Mittels Schreiben vom 10. Januar 2014 an den Staatsrat hat die Gemeinde Leytron darauf hingewiesen, dass sie weder von der KRK noch von der KSV, vom KFI oder vom Staatsrat eine befriedigende Antwort erhalten habe. Sie verlangt vom Staat die Rückerstattung des Betrags von Fr. 78'551.15.

## 2.2. Sachverhalt betreffend Ernennung

- Der Staat Wallis hat durch das DBS im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 41 vom 4. Oktober 2013, Nr. 42 vom 11. Oktober 2013 und Nr. 43 vom 18. Oktober 2013 die Stelle des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen ausgeschrieben. In dieser Ausschreibung wurden insbesondere die Aufgaben des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen, das Anforderungsprofil, die Muttersprache und der Zeitpunkt des Stellenantritts (1. Januar 2014) angegeben.
- Das Anforderungsprofil umfasste folgende Punkte:
  - Abgeschlossene universitäre Ausbildung oder gleichwertige Ausbildung;
  - Führungs- und Verwaltungserfahrung;
  - Unterrichtserfahrung ist von Vorteil;
  - Ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und gute Kenntnisse der Arbeitsweise des Grossen Rates, des Staates und der Walliser Schule;
  - Grosse Verfügbarkeit;
  - Analytisches Denken und Redaktionsgeschick;
  - Dynamik und Flexibilität;
  - Grosses Interesse am öffentlichen Dienst;
  - Fähigkeit, mit allen Schulstufen zusammenzuarbeiten, gemeinsam mit anderen Dienststellen des Bildungswesens wichtige Entscheide zu fällen sowie gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten;
  - Fähigkeit, Konzepte auszuarbeiten und Projekte zu leiten;
  - Verhandlungs- und ausgeprägtes Kommunikationsgeschick;
  - Fähigkeit, Budgets auszuarbeiten und zu verwalten;
  - Fähigkeit, die alltäglichen administrativen Anliegen aus dem Unterrichtswesen und dem Schulbetrieb sowie die Dossiers der verschiedenen Unterrichtsstufen auf sämtlichen Ebenen im geltenden legislativen Rahmen zu begleiten;
  - Fähigkeit, Restrukturierungen einzuleiten und umzusetzen, welche eine Optimierung der Dienststelle und/oder der Schulstrukturen ermöglichen.
- Das Selektionsverfahren wurde von einer vom DBS bezeichneten und mit der Beurteilung der Kandidaturen betrauten Arbeitsgruppe durchgeführt.
- Die Arbeitsgruppe bestand aus dem Vorsteher des DBS, Oskar Freysinger, dem Chef der Dienststelle für Berufsbildung, Claude Pottier, dem ehemaligen Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Waadt, Jean-Jacques Schwaab, und dem Verantwortlichen für Organisationsentwicklung und Rekrutierung bei der DPM, Daniel Vogel.
- In ihrem Schlussbericht vom 2. Dezember 2013 stellte die Arbeitsgruppe Folgendes fest:
  - *«Sowohl auf Ebene des Dossiers, als auch des Gesprächs oder des Assessments schwang Jean-Marie Cleusix obenaus.»*

- *Seine Gewandtheit im Gespräch und seine eindrückliche Kenntnis der Schulproblematik sowie seine sehr klaren Konzepte in Sachen Personalführung haben die Jury einhellig überzeugt.*
- *Das Assessment hat diese Analyse voll und ganz bestätigt. Auch hier liessen die Raschheit und die Qualität der Antworten keine Zweifel bezüglich seiner Eignung für den Posten des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen offen.»*
- Gestützt auf den Bericht des DBS wurde Jean-Marie Cleusix am 18. Dezember 2013 durch den Staatsrat zum Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen mit Wirkung auf den 1. Januar 2014 ernannt.
- Auf die Frage, ob er die Evaluationskommission, den Vorsteher des DBS oder den Staatsrat informiert habe, liess Jean-Marie Cleusix verlauten, dass er bereits vor Beginn des Selektionsverfahrens mit dem Vorsteher des DBS, Oskar Freysinger, über seine Streitigkeiten mit der Gemeinde Leytron gesprochen habe. Zudem habe er die Steuerfragen im Rahmen von zwei Unterredungen mit dem Staatsrat angesprochen.
- Die mit der Beurteilung der Kandidaten betraute Arbeitsgruppe hingegen wurde zu keinem Zeitpunkt über die Streitigkeiten zwischen Jean-Marie Cleusix und der Gemeinde Leytron informiert. Auf diesen Punkt angesprochen, meinte der Vorsteher des DBS, dass es *«aufgrund des Steuergeheimnisses»* und der Tatsache, dass *«dies nichts mit der Ernennung zu tun hatte»* nicht seine Sache gewesen sei, die Arbeitsgruppe zu informieren.
- Mittels Schreiben vom 14. Mai 2014 bestätigte der Staatsrat gegenüber der GPK, dass die Beilegung des Steuerstreits zwischen Jean-Marie Cleusix und der Gemeinde Leytron keine Vorbedingung für seine Ernennung gewesen sei.
- Der Staatsrat nahm in der Sitzung vom 4. September 2013 von der Anzeige der Gemeinde Leytron gegen Jean-Marie Cleusix vom 19. August 2013 Kenntnis.
- Der Staatsrat leitete diese Anzeige anschliessend ohne Anhänge an die kantonale Steuerverwaltung für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Aspekte weiter.
- Der Staatsrat hat den Kandidaten Jean-Marie Cleusix ein erstes Mal vor seiner Ernennung angehört. Während dieser Anhörung kamen auch die Streitigkeiten, insbesondere auf Ebene der Steuern, mit der Gemeinde Leytron zur Sprache. Die Regierung forderte Jean-Marie Cleusix auf, *«die Steuerprobleme mit der Gemeinde zu regeln»*.
- Es gilt hervorzuheben, dass die besagten Vorwürfe in den Augen der Gemeinde Leytron durch Tatsachen und Beweise erhärtet und rechtlich begründet sind. Für Jean-Marie Cleusix handelt es sich hingegen um Verbissenheit aufgrund von *«Missgunst und lange zurückliegenden Familienzwisten»*.

### 2.3 Weitere Sachverhalte

- Am 19. Dezember 2013 informierte der Staat Wallis über die Ernennung von Jean-Marie Cleusix zum Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen mit Stellenantritt am 1. Januar 2014.
- Mittels Schreiben vom 10. Januar 2014 teilte die Gemeinde Leytron dem Staatsrat mit, dass sie noch immer keine befriedigenden Antworten auf ihre Anzeige vom 19. August 2013 erhalten habe. Überdies forderte sie vom Staat Wallis die Rückerstattung des Betrags von Fr. 78'551.15, den sie verjährungsbedingt nicht mehr einfordern könne, und wies darauf hin, dass sie den Grossen Rat – insbesondere die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission – über diesen Fall informieren werde.
- In der Plenarsitzung vom 21. Januar 2014 nahm die GPK vom Schreiben der Gemeinde Leytron an das Büro des Grossen Rates vom 10. Januar 2014 Kenntnis. Sie wandte sich unverzüglich an die Regierung, die KRK und die Steuerverwaltung. Die Gemeinde Leytron organisierte eine Medienkonferenz, noch bevor die GPK die aufgeworfenen Fragen beantworten konnte.
- Am 16. Januar 2014 wandte sich die Gemeinde Leytron an die Presse, um die Haltung der Organe des Staates im Rahmen des Steuere dossiers eines hohen Staatsbeamten anzuprangern.
- Aus dem Dossier geht hervor, dass eine Praktikantin des DBS auf Geheiss von Jean-Marie Cleusix an der Medienkonferenz teilnahm und diese als angebliche Vertreterin

von I-VS aufzeichnete. Besagte Praktikantin erstattete Jean-Marie Cleusix über den Inhalt der Medienkonferenz Bericht.

- Am 17. Januar 2014 trat der Staatsrat in corpore vor die Medien, um zu den verschiedenen Affären, die das Wallis erschütterten – darunter das von der Gemeinde Leytron angezeigte Steuerdossier – Stellung zu nehmen.
- Nach seiner Ernennung wurde Jean-Marie Cleusix am 22. Januar 2014 erneut vom Staatsrat angehört. Dabei ging es insbesondere um die Beilegung seiner Streitigkeiten mit der Gemeinde Leytron.
- Bei dieser Gelegenheit erwähnte Jean-Marie Cleusix «*seine Versuche zur telefonischen Kontaktaufnahme sowie seine SMS (05.01.2014 Anm. d. Red.) an einen Gemeinderat von Leytron. Allerdings sind seine Gesprächsangebote allesamt bei der Gemeinde auf taube Ohren gestossen*» (Antwort des Staatsrates an die GPK vom 14. Mai 2014).
- Der ehemalige Regierungspräsident erklärte gegenüber der GPK, dass er Jean-Marie Cleusix persönlich nach dem Stand der Dinge in Sachen Beilegung der Streitigkeiten gefragt habe. Dieser habe ihm gesagt, dass er am 21. Januar 2014, also am Vortag des Treffens mit dem Staatsrat, eingeschriebene Expressbriefe an sechs Gemeinderäte geschickt habe, um eine Lösung zu finden und den von der Gemeinde verjährungsbedingt erhaltenen Betrag zurückzuerstatten. Diese Aussage wurde von der Gemeinde Leytron bestätigt.
- Am 23. Januar 2014 organisierte die Gemeinde Leytron eine zweite Medienkonferenz, um gewisse Richtigstellungen in Sachen Steuerdossier von Jean-Marie Cleusix vorzunehmen.
- Als er vom Inhalt dieser Medienkonferenz erfuhr, verschickte Jean-Marie Cleusix eine Medienmitteilung, in der er die Veröffentlichung von Dokumenten ankündigte, die seinen guten Willen beweisen sollten. Überdies richtete er einen Blog ein, in dem er seine Sicht der Dinge darlegte.
- Gleichentags kündigte Jean-Marie Cleusix die Einreichung einer Strafanzeige an. Die GPK geht nicht weiter auf diesen Aspekt ein, der in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fällt.

### 3. Behandlung des Steuerdossiers

In ihrer Stellungnahme an das Büro des Grossen Rates vom 10. Januar 2014 zählte die Gemeinde Leytron die verschiedenen Fragen auf, die sich im Rahmen dieses Dossiers stellen:

- *«Warum hat die KSV die KRK nicht alarmiert?»*
- *«Wie konnten sowohl die KRK als auch die KSV dieses Dossiers verjähren lassen?»*
- *«Wer ordnete die Annullierung der Steuerrechnungen an? Wer war über diese Affäre im Bilde?»*
- *«Gab es eine geheime Absprache zwischen der KSV und der KRK, um dieses Dossier verjähren zu lassen und falls ja, warum?»*
- *«Hat die KSV in den vergangenen zehn Jahren viele Dossiers verjähren lassen?»*

Gestützt auf ihre zahlreichen Untersuchungen, Einvernahmen und Anhörungen stellt die GPK einleitend fest, dass nichts in diesem Dossier auf irgendeine geheime Absprache zwischen den betroffenen Behörden schliessen lässt. Allerdings wurden Unzulänglichkeiten und Mängel festgestellt, auf die nachstehend eingegangen wird.

#### 3.1 Kantonale Steuerrekurskommission (KRK)

Bei der Verwaltung dieses Dossiers hat die KRK verschiedene Fehler begangen, die sich heute als folgenschwer erweisen.

Was die Behandlung des Steuerdossiers anbelangt, trat die absolute Verjährung des Veranlagungsrechts für sämtliche Kantons- und Gemeindesteuern für die Jahre 1995 bis 1998 (vier Jahre) ein. Diese absolute Verjährung innerhalb von 10 Jahren ergibt sich aus dem ehemaligen Artikel 129 Absatz 4 StG, der zum Zeitpunkt der Geschehnisse anwendbar war.

Das Verfahren wurde auf die übliche Art mittels Einsprache bei der KSV und anschliessendem Rekurs vom 1. Juni 1999 bei der KRK ins Rollen gebracht. Die KSV hat das Steuerdossier zwecks Instruktion am 25. Oktober 1999 an die KRK überwiesen. Über seinen Anwalt reichte der Steuerpflichtige am 21. Dezember 1999 seine Replik ein. Das Verfahren vor der KRK blieb anschliessend bis zum 1. Oktober 2008, also fast auf den Tag genau neun Jahre, «hängig».

Tatsächlich hatte die KRK das Dossier während acht Jahren verlegt und erst im Oktober 2007 wieder aufgefunden. Es verging nochmals über ein Jahr zwischen dem Auffinden des Dossiers und der Wiederaufnahme des Verfahrens am 1. Oktober 2008.

Am 1. Oktober 2008 war die absolute Verjährung für die Steuerjahre 1995/1996 bereits eingetreten. Für die Jahre 1997/1998 blieben noch drei Monate bis zum Eintritt der Verjährung am 31. Dezember 2008. Zum Zeitpunkt der Zustellung des Entscheids am 26. Februar 2009 hatte die Behörde auch ihr Veranlagungsrecht für die Jahre 1997 und 1998 verwirkt. Die JUKO hat sich gefragt, warum der Zustellung dieses Entscheids keine Priorität eingeräumt wurde. Anlässlich einer gemeinsamen Anhörung durch die JUKO und die GPK wurde geantwortet, dass zwar vorgesehen war, dieses Dossier prioritär zu behandeln, *«diese Priorität aber schliesslich aufgrund anderer dringlicher Aufgaben im Tätigkeitsbereich des Rechtsdienstes für Finanzen und Personal nicht eingeräumt werden konnte»*. (Stellungnahme vom 23./29. April 2014 zuhanden der JUKO).

**Offensichtlich hat die KRK bei der Behandlung dieses Dossiers gleich eine Reihe von Fehlern begangen, die zur angeprangerten Situation geführt haben: Verlegung des Dossiers, mangelnde Reaktivität bei dessen Behandlung nach Wiederaufnahme des Verfahrens im Oktober 2007, verspätete Zustellung der gefällten Entscheide. Ohne diese Verkettung von Fehlern hätten die Steuern für die Jahre 1995 bis 1998 nach Meinung der GPK ordnungsgemäss veranlagt und erhoben und eine Verschlimmerung der Situation – zumindest grösstenteils – vermieden werden können.**

Was die mangelnde Reaktivität seitens der KRK anbelangt, weist die GPK auch darauf hin, dass es zwei Schreiben der Gemeinde Leytron brauchte, bis sie Erklärungen zu den Verjährungen erhielt. Ein erstes Schreiben vom 16. Februar 2012 blieb unbeantwortet und es brauchte ein zweites Schreiben vom 29. Mai 2012, bis der Schreiber der KRK am 31. Mai 2012 endlich antwortete.

Die GPK weist darauf hin, dass sich diese Vorgehensweise nicht mit einer gesunden Zusammenarbeit zwischen den Institutionen hinsichtlich einer effizienten Erhebung der öffentlichen Abgaben vereinbaren lässt.

**Nach Anhörung des Schreibers und des Präsidenten der KRK am 5. Juni 2004 durch die JUKO und eine Delegation der GPK stellte sich heraus, dass keinerlei Disziplinar- oder Administrativmassnahmen ergriffen worden sind. Obwohl die KRK nicht der Kantonsexekutive unterstellt ist, zeigt sich die GPK doch erstaunt über die fehlende operative Aufsicht durch eine gesetzlich festgelegte Behörde.**

Die KRK räumte denn auch ein Fehlverhalten bei der Behandlung dieses Dossiers ein, das für die angeprangerte Situation mitverantwortlich war. Dabei machte sie namentlich die Arbeitsüberlastung des Schreibers sowie einen Ablagefehler geltend.

Angesichts der festgestellten Unzulänglichkeiten ist die GPK der Ansicht, dass Reformen auf Ebene der Struktur, der Organisation und der Zusammensetzung der KRK sowie der Archivierung und Klassierung der Dossiers, der Dauer und der Gründe für die Sistierung der Dossiers nötig sind. Der diesbezügliche Bericht der JUKO vervollständigt die vorliegenden Informationen und enthält Empfehlungen und Massnahmen (disziplinarisch und/oder administrativ), damit sich ein solcher Fall nicht wiederholt.

### 3.2 Kantonale Steuerverwaltung (KSV)

Laut KSV wurde das Dossier infolge des Rekurses des Steuerpflichtigen am 25. Oktober 1999 zwecks Instruktion und Entscheid an die KRK überwiesen. Die KSV hielt weiter fest, dass der Entscheid der KRK am 26. Februar 2009 zugestellt worden sei. Die KSV kann frühestens 30 Tage nach Zustellung des vollständigen Entscheids (Sachverhalt und Erwägungen) zum Inkasso schreiten. Bei Eingang des Entscheids der KRK am 26. Februar 2009 war die absolute Verjährung für die Jahre 1995 bis 1998 allerdings bereits eingetreten.

Gemäss KSV wurde das Dossier zur Behandlung des Rekurses an die KRK überwiesen. Es war also Sache der KRK, innerhalb einer angemessenen Frist einen Entscheid zu fällen, damit die KSV, die gemäss Artikel 219 Absatz 1 Buchstabe a StG Erhebungsbehörde für die Kantonssteuern ist, anschliessend zum Inkasso schreiten kann.

Es gilt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die KSV eine wöchentlich aktualisierte Liste der Rekurse führt, die bei der KRK hängig sind. Die KSV ist der Meinung, dass es nicht ihre Sache sei, ständig bei der KRK oder einer anderen unabhängigen Behörde nachzuhaken. Für die KSV muss jede Behörde «*die Weiterverfolgung gewährleisten*» und «*ihre Verantwortung wahrnehmen*».

Im Übrigen weist die KSV darauf hin, dass die Sektionschefs eine elektronische Liste der hängigen Fälle führen. Es wurde eine Datei mit sämtlichen hängigen Fällen erstellt. Diese wird jede Woche aktualisiert und steht den Kadern und den Mitarbeitenden der Dienststelle zur Verfügung.

Die ältesten Fälle, die von der absoluten Verjährung bedroht sind (mittlerweile 15 Jahre), betreffen gegenwärtig die Besteuerung 2001/2002. Die Verjährung wird Ende 2017 eintreten. Gemäss Chef der Steuerverwaltung «*sind sich die Sektionschefs darüber im Klaren, dass die Verjährung vermieden werden muss. Angesichts der geringen Anzahl hängiger Fälle ist die Gefahr, dass die absolute Veranlagungsverjährung eintritt, nicht sehr gross.*»

Die Frage der Gemeinde Leytron nach der Anzahl Dossiers, welche die KSV in den vergangenen zehn Jahren verjähren liess (Stellungnahme der Gemeinde Leytron an das Büro des Grossen Rates vom 10. Januar 2014, S. 4), beantwortet die KSV folgendermassen: «*In den vergangenen zehn Jahren ist die absolute Verjährung in einem einzigen Fall im Rahmen eines Nachsteuer- und Veranlagungsverfahrens, das mehrere Steuerperioden betraf, und in drei Fällen vor den Rekursbehörden eingetreten* (zwei Rekurse vor der KRK und ein Rekurs betreffend Steuerbusse vor dem Bundesgericht)» (Bericht der KSV an die GPK vom 31. Januar 2014, S. 3 und 4).

Was die KRK anbelangt, so weist ihr Schreiber darauf hin, dass sieben Dossiers – zumindest teilweise –Verjährungsprobleme aufgeworfen haben (Dossiers betreffend mehrere Veranlagungsperioden, wobei nicht alle Perioden verjährt sind) (Protokoll der Sitzung vom 5. Juni 2014, JUKO).

Allerdings weist die KSV auch darauf hin, dass die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung eine sehr grosse Anzahl Steuerpflichtige verwalten müssen (300'000 Veranlagungsverfügungen pro Jahr). Dank der Informatik können die Zahl der hängigen Fälle und die allfälligen Verjährungen auf ein Minimum reduziert werden.

Statistisch gesehen sind die Fälle, in denen die absolute Verjährung eintritt, also zugegebenermassen extrem selten. Im Fall von Jean-Marie Cleusix stellt die GPK keinerlei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder reglementarischen Vorschriften durch die KSV fest (unter Vorbehalt eines allfälligen juristischen Nachspiels der Affäre). Auf Anfrage der KRK hat die KSV das Dossier und ihre Anmerkungen zur Behandlung des Rekurses praktisch unverzüglich übermittelt.

Es ist also vielmehr die Passivität der betroffenen Organe während neun langer Jahre, die erstaunt. Die Gemeinde Leytron wollte zu Recht wissen, ob sich KSV nicht bei der KRK über den Stand des Dossiers hätte erkundigen und bei Ausbleiben einer Reaktion die nötigen Massnahmen bei den zuständigen Behörden hätte ergreifen müssen.

Die KSV mischt sich nicht in die Behandlung eines Dossiers durch eine verwaltungsunabhängige Behörde ein, egal ob es sich um eine Rekursbehörde auf steuerlicher (KRK oder Bundesgericht) oder strafrechtlicher Ebene handelt.

**In formeller Hinsicht teilen wir den Standpunkt der KSV, dass jede Behörde «*die Weiterverfolgung gewährleisten*» und «*ihre Verantwortung wahrnehmen*» muss. Angesichts der Tatsache, dass das fragliche Dossier Gegenstand eines Rekursverfahrens war und die KSV über die nötigen Informatiktools verfügt, stellt sich allerdings trotzdem die Frage, ob die KSV in ihrer Rolle als Veranlagungsbehörde für die Kantons- und Gemeindesteuern nicht die nötigen Auskünfte hätte einholen und allenfalls die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Verjährung hätte ergreifen müssen, auch wenn der Fall nicht in ihrer Zuständigkeit lag. Dies gilt allerdings auch für die Gemeinde Leytron und die Gemeinden ganz allgemein.**

Es gilt darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtung momentan nicht besteht. Die GPK empfiehlt allerdings, dies inskünftig vorzusehen. Sie schlägt deshalb die Erarbeitung von Empfehlungen durch das DFI vor, damit Drittbehörden, bei denen Dossiers hängig sind (Rekursbehörden, Strafbehörden usw.), angemahnt werden und dass bei Inaktivität die nötigen Massnahmen ergriffen werden.

**Die GPK weist darauf hin, dass diese Empfehlung an die KSV hinsichtlich der Weiterverfolgung und Reaktivierung der bei einer Drittbehörde hängigen Dossiers ganz allgemein für sämtliche Protagonisten des Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens gilt, also auch für die Gemeinden in ihrer Rolle als Erhebungsbehörde für die Gemeindesteuern (Art. 219 Abs. 1 Bst. b StG).**

In diesem Zusammenhang wird sich die GPK nicht mit der rechtlichen Frage befassen, ob die Gemeinde die Möglichkeit gehabt hätte, die Gemeindesteuern unverzüglich nach Zustellung der Entscheide im Jahr 1999 zu erheben. Allenfalls wird es Sache der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sein, diese von der KRK aufgeworfene Frage zu beantworten. Allerdings weist die GPK erneut darauf hin, dass diese Frage dank einer angemessenen Kommunikation zwischen der KRK, der KSV und der Gemeinde rechtzeitig hätte geklärt werden können.

Am Rande der Untersuchungen im Zusammenhang mit den Steuerdossiers, die für Schlagzeilen gesorgt haben, ist die GPK auf ein Informatikproblem bei der Festlegung der Ordnungsbusse (Nichteinreichung der Steuererklärung) gestossen. Diese Busse entspricht üblicherweise 5% des Steuerbetrags der letzten eröffneten Veranlagung. Falls die Veranlagung des Vorjahres zum Zeitpunkt der Verhängung der Steuerbusse noch nicht erstellt wurde, legt das System allerdings den minimalen Bussenbetrag von Fr. 100.00 anstatt 5% der geschuldeten Steuer fest. Die KSV hat versichert, unverzüglich die nötigen Überprüfungen und Korrekturen vorzunehmen.

### 3.3. Kantonales Finanzinspektorat (KFI)

Die Gemeinde Leytron wollte auch wissen, ob «*die KSV das Dossier absichtlich vor dem KFI versteckt hat*» und welche Rolle das KFI in diesem Fall spielt. In diesem Zusammenhang weist die GPK auf folgende Punkte hin:

Das KFI erhielt zwar eine Kopie des Schreibens der Gemeinde Leytron an den Staatsrat vom 19. August 2013, wurde allerdings von Letzterem nicht mit der Durchführung einer Untersuchung beauftragt.

Es sei daran erinnert, dass sich das KFI nicht in die Kontrolle der Veranlagungen einmischet. Der Staatsrat hat diese Kontrolle mittels Entscheid vom 9. April 1997 ausdrücklich aus dem Zuständigkeitsbereich des KFI ausgeschlossen. Dieser Entscheid besagt, dass das KFI nicht für die Kontrolle der Elemente der Veranlagung zuständig ist, welche vielmehr Sache der Direktion der Dienststelle und der eidgenössischen Steuerverwaltung ist. Für diesen Aspekt muss sich das KFI lediglich vergewissern, dass die interne Kontrolle korrekt durchgeführt wird. Die GPK konnte die Tragweite dieses Mandats nicht präzise ermitteln.

Gemäss einem Benchmarking, an dem sich 19 Kantone beteiligt haben, nimmt denn auch kein einziges kantonales Finanzinspektorat eine materielle Kontrolle der Veranlagungen vor. Eine allfällige Änderung dieser Vorgehensweise war nicht Gegenstand dieses Berichts, könnte aber auf die Tagesordnung der GPK, des Parlaments oder des Staatsrates gesetzt werden.

**Auf jeden Fall ist die GPK in der vorliegenden Angelegenheit der Ansicht, dass die KSV nicht versucht hat, das KFI zu beeinflussen, und dass das KFI korrekt und im Einklang mit seinen Befugnissen und Aufgaben gearbeitet hat. Nichtsdestotrotz ist die GPK der Meinung, dass dem KFI mehr Kompetenzen in Sachen Kontrolle der KSV eingeräumt werden müssen.**

Im Übrigen wurden die in diesem Dossier nötigen Untersuchungen von der GPK und der JUKO gemäss ihren jeweiligen Kompetenzen durchgeführt und bilden Gegenstand des vorliegenden Berichts.

## 4. Ernennungsverfahren

### 4.1 Zentrale Dienststelle für Personalmanagement (DPM)

Das Verfahren zur Ernennung des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen wurde von der zentralen Dienststelle für Personalmanagement (Dienststelle für Personalmanagement - DPM) gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis (SR-VS 172.2, nachstehend: PersG) geleitet. Die DPM ist denn auch das Fach- und Beratungsorgan in sämtlichen Personal- und Organisationsfragen.

Sie ist insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut: Unterstützen des Staatsrates bei der Festlegung der Personalpolitik und deren Umsetzung; Beraten der Führungskräfte im Bereich des Personalmanagements und der Organisationsentwicklung; Sicherstellen, in Zusammenarbeit mit den Dienststellen, der einheitlichen Anwendung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der vom Staatsrat festgelegten Personalpolitik (Art. 5 Abs. 2 Bst. a, b, c PersG).

Die Ausschreibung des Postens des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen wurde im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 41 vom 4. Oktober 2013, Nr. 42 vom 11. Oktober 2013 und Nr. 43 vom 18. Oktober 2013 veröffentlicht.

Die mit der Beurteilung der Kandidaturen beauftragte Arbeitsgruppe bestand aus dem Vorsteher des Departements für Bildung und Sicherheit (DBS), aber auch aus verwaltungsinternen und -externen Persönlichkeiten aus dem Wallis und von ausserhalb mit unterschiedlichen beruflichen und politischen Profilen.

Die angewandte Methode bestand aus 3 Phasen: Vorselektion der Kandidaturen auf der Grundlage von stellenrelevanten, messbaren Kriterien (Bewerbungsunterlagen) (*Phase 1*); Interviews mit den einzelnen Kandidaten auf der Grundlage eines zusätzlich definierten Anforderungskataloges (*Phase 2*); Assessment mit den besten Kandidaten zur detaillierten Beurteilung unterschiedlicher methodischer und sozialer Kompetenzen (*Phase 3*).

Das Selektionsverfahren führte zum Bericht der Arbeitsgruppe vom 2. Dezember 2013, in dem festgehalten wurde, dass der Kandidat Jean-Marie Cleusix die Anforderungen erfüllt.

Gestützt auf den Bericht des DBS hat der Staatsrat Jean-Marie Cleusix am 18. Dezember 2013 zum Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen mit Wirkung auf den 1. Januar 2014 ernannt.

In den Augen der GPK haben sowohl die Arbeitsgruppe als auch die DPM im Rahmen des Selektionsverfahrens, das zum Bericht vom 2. Dezember 2013 zuhanden des Staatsrates geführt hat, korrekt gearbeitet.

Allerdings möchte die GPK zwei Punkte hervorheben:

Erstens besteht im Rahmen des aktuellen Ernennungsverfahrens für sämtliche Verwaltungsposten nicht die Pflicht zur Vorlage wesentlicher Dokumente (z.B. Strafregisterauszug, Liste der Betreibungen und Verlustscheine).

**Diese Dokumente, zu denen auch eine Bescheinigung der kantonalen Steuerverwaltung und/oder der betroffenen Gemeindeverwaltung gehören sollte, müssen inskünftig einverlangt werden. Mit dieser Bescheinigung könnte aufgezeigt werden, dass der Kandidat für eine Stelle im öffentlichen Dienst seinen steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen, das ihn entlohnt, auch wirklich nachkommt.**



Eine solche Bescheinigung wird beispielsweise von einem EU-Bürger, der Inhaber eines Permis B EU/EFTA ist, und ein Grundstück im Wallis erwerben möchte,<sup>1</sup> oder von einem Unternehmen, das in die ständigen Listen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungswesen eingetragen werden will<sup>2</sup>, verlangt.

Um die KSV und die Gemeinden nicht unnötig zu belasten, könnte diese Bescheinigung lediglich für Kaderstellen und Stellen mit Finanzverantwortung verlangt werden. Dies könnte ebenfalls für die Vorlage des Strafregisterauszuges und der Liste der Betreibungen und Verlustscheine gelten.

Zweitens muss man sich fragen, ob und in welchem Masse die Information, wonach der berücksichtigte Kandidat in einen grösseren Steuerstreit mit der Gemeinde Leytron verwickelt ist, die Schlussfolgerungen der mit der Beurteilung der Kandidaten betrauten Arbeitsgruppe beeinflusst hätte.

Auf diesen Punkt angesprochen erklärte Oskar Freysinger, Vorsteher des DBS und selbst Mitglied der besagten Arbeitsgruppe, dass er es aus folgenden Gründen nicht für nötig erachtet hatte, die Arbeitsgruppe entsprechend zu informieren: Einerseits unterstanden diese Fragen dem Steuergeheimnis und andererseits hatten die (Steuer-)Streitigkeiten des Kandidaten nichts mit dem Ernennungsverfahren zu tun.

Eine allfällige Verschiebung der Ernennung zur Beurteilung der genauen Konsequenzen dieses Steuerstreits zwischen der Gemeinde und dem Kandidaten – Konsequenzen, die sich in der Folge als schwerwiegend herausgestellt haben – war laut Vorsteher des DBS nicht angezeigt, da er unbedingt einen Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen auf den 1. Januar 2014 brauchte, insbesondere zur Regelung der dringlichen Fragen auf Ebene des Budgets und der Funktionsweise der Dienststelle. Die GPK weist darauf hin, dass dieser Aspekt bereits vor der Versetzung des ehemaligen Dienstchefs bekannt war.

**Die GPK ist der Ansicht, dass die Arbeitsgruppe dank einer diesbezüglichen Information zumindest hätte beurteilen können, ob der Steuerstreit allenfalls die Ernennung durch den Staatsrat hätte beeinflussen können. Das Steuergeheimnis hätte durch den Kandidaten selbst aufgehoben werden können und zwar auf Ersuchen des Departementsvorstehers, dem er sich anvertraut hatte, oder aber auf Ersuchen des Staatsrates, der seit dem 19. August 2013 ebenfalls von dieser Problematik wusste.**

Diese Beurteilung des Sachverhalts war allerdings nicht möglich, da die Arbeitsgruppe nicht über den Steuerstreit informiert worden war, denn sowohl der Vorsteher des DBS als auch der Staatsrat selbst waren der Ansicht, dass diese Problematik rein privater Natur sei und die Ernennung nicht betreffe.

Es muss festgestellt werden, dass dies eine Fehleinschätzung war. Im Wissen um diesen Steuerstreit und die Art und Weise, wie der Kandidat diesen beilegen wollte, hätte die Arbeitsgruppe eine umfassendere Beurteilung der Situation vornehmen können. Im Gegensatz zum Staatsrat und zum Vorsteher des DBS ist die GPK der Ansicht, dass diese Prüfung angezeigt gewesen wäre.

---

<sup>1</sup> Richtlinie des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER), Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik, Rechtsamt, vom 18. Dezember 2008: Erwerbe von Grundstücken durch Staatsangehörige der EU/EFTA im Besitze eines Permis B werden direkt im Grundbuch eingetragen, wenn die Bestätigung der kantonalen Steuerverwaltung vorgelegt wird, die besagt, dass der Erwerber in der Schweiz besteuert wird (persönliche Zugehörigkeit). Die auszufüllenden Formulare müssen ebenfalls belegen, dass die Person «ihre Steuern regelmässig in der Schweiz bezahlt».

<sup>2</sup> (Art. 6 Abs. 2 Bst. j der Verordnung betreffend die Führung ständiger Listen vom 11. Juni 2003 [SR-VS 726.101]).

## 4.2 Staatsrat

Infolge der Anzeige der Gemeinde Leytron vom 19. August 2013 hat der Staatsrat in seiner Sitzung vom 4. September 2013 vom Steuerstreit, in welchen der Kandidat für den Posten des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen verwickelt war, Kenntnis genommen. Im Anschluss an das von der Arbeitsgruppe durchgeführte Selektionsverfahren hat der Staatsrat am 18. Dezember 2013 die Ernennung des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen mit Wirkung auf den 1. Januar 2014 vorgenommen.

In ihrem Schreiben vom 10. Januar 2014 will die Gemeinde Leytron Folgendes wissen: *«Wie kommt es, dass der Staatsrat diese Fakten bei der Ernennung dieses hohen Staatsbeamten zum Dienstchef nicht berücksichtigt hat?»* Es gilt die Gründe zu prüfen, welche die Regierung dazu veranlasst haben, die Ernennung des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen in einem derart angespannten und schwierigen Kontext vorzunehmen.

Einleitend weist die GPK darauf hin, dass das Selektionsverfahren in formeller Hinsicht korrekt durchgeführt wurde und den heutigen Anforderungen gerecht wird.

Im Anschluss an das Selektionsverfahren war der Staatsrat der Ansicht, dass ein Grossteil der im Schreiben der Gemeinde Leytron erwähnten Aspekte dieses Dossiers zum damaligen Zeitpunkt nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen würde (Antworten des Staatsrates vom 16. April 2014). Später hat der Staatsrat bestätigt, dass der Kandidat *«privat einen Rekurs gegen seine Steuerveranlagung eingereicht hat, was durchaus legal ist und von sämtlichen Walliser Bürgerinnen und Bürgern getan werden kann [...]»*. Zudem wies der Staatsrat darauf hin, dass die Beilegung des Steuerstreits mit der Gemeinde keine Vorbedingung für die Ernennung gewesen sei (Stellungnahme des Staatsrates vom 14. Mai 2014).

Allerdings forderte der Staatsrat den Kandidaten auf, *«seine Steuerprobleme mit der Gemeinde zu regeln»*. Beim zweiten Gespräch vom 22. Januar 2014 wollte der Staatsrat vom Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen wissen, ob er seinen Steuerstreit mittlerweile beigelegt habe. Der Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen erklärte, dass er versucht habe, die Gemeinde telefonisch zu kontaktieren und dass er eine SMS an einen Gemeinderat geschickt habe. Jean-Marie Cleusix erklärte, dass er am 21. Januar 2014, also am Vortag des Treffens mit dem Staatsrat, eingeschriebene Expressbriefe an sechs Gemeinderäte geschickt habe, um eine Lösung zu finden und den von der Gemeinde verjährungsbedingt erhaltenen Betrag zurückzuerstatten. Dem Staatsrat zufolge hat Jean-Marie Cleusix allerdings nie eine Antwort erhalten.

Aus folgenden Gründen hat die Gemeinde den Gesuchen von Jean-Marie Cleusix nicht Folge geleistet: In seiner Medienmitteilung vom 23. Januar 2014 liess Jean-Marie Cleusix Folgendes verlauten: *«Infolge einer brutalen Erpressung war ich bereit, das Lösegeld zu zahlen, auch wenn ich wusste, dass ich aufgrund des Gesetzes und der Gepflogenheiten nicht dazu verpflichtet war [...] ich werde noch heute Strafanzeige erstatten...»*. Aus dem Dokument der Gemeinde Leytron betreffend die Sitzung mit dem Staatsrat vom 5. Februar 2014 geht denn auch hervor, dass: *«eine Strafanzeige wegen Erpressung und Missbrauch von Schwäche eingereicht werden könnte»*.

Auf der Grundlage des Vorangehenden stellt die GPK fest, dass der Staatsrat zwar der Ansicht war, dass der Steuerstreit des Kandidaten für den Posten des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen Privatsache sei, dass er den besagten Kandidaten aber auch aufgefordert hat, seinen Steuerstreit mit der Gemeinde beizulegen. Diese Aufforderung zeigt, dass es in den Augen des Staatsrates sehr wohl einen Zusammenhang zwischen der Beilegung des Steuerstreits und der Ausübung der Funktion des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen gab. Diese Feststellung wird denn auch durch die Tatsache untermauert, dass der Staatsrat diese Problematik zweimal mit dem Kandidaten selbst erörtert hatte.

Infolge der Anzeige der Gemeinde Leytron vom 19. August 2013 hatte der Staatsrat von Elementen Kenntnis, die nach Meinung der GPK Gegenstand einer vertieften Prüfung im Rahmen des Ernennungsverfahrens hätten bilden müssen. Es wäre Sache des Staatsrates gewesen, die mit dem Selektionsverfahren betraute Arbeitsgruppe mit der Beurteilung der Konsequenzen der Streitigkeiten des Kandidaten mit der Steuerbehörde zu beauftragen. Auf diese Weise hätte die besagte Arbeitsgruppe eine umfassendere Prüfung der Situation des Kandidaten und der Konsequenzen seiner Streitigkeiten mit der Gemeinde für seine Funktion als Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen durchführen können.

Die GPK ist folglich der Ansicht, dass man die Ernennung hätte aussetzen und das Dossier an die Arbeitsgruppe zur Prüfung der Frage des Steuerstreits zurückweisen müssen, um in vollständiger Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können. Die Arbeitsgruppe hätte anschliessend ihre Stellungnahme unter Berücksichtigung dieser Frage abgeben und ihren Ernennungsvorschlag allenfalls ändern können. Der Staatsrat hätte sich so auf eine vollständigere Empfehlung stützen können und wäre vielleicht zu einem anderen Entscheid gelangt. Die GPK ist der Meinung, dass zusätzliche Untersuchungen hinsichtlich der Ernennung nötig gewesen wären. Der Entscheid des Staatsrates vom 19. Dezember 2013 war also verfrüht, insbesondere in einem von Spannungen und gegenseitigem Misstrauen zwischen dem Staatsrat, der Steuerverwaltung, der Steuerrekurskommission und der Gemeinde Leytron geprägten Kontext.

Der Vorsteher des DBS begründet die unverzügliche Ernennung des berücksichtigten Kandidaten mit budgetären Zwängen und der Notwendigkeit, rasch einen Dienstchef einzusetzen. Die GPK ist trotzdem der Meinung, dass man – ungeachtet der budgetären und organisatorischen Zwänge – die nötigen Abklärungen hätte treffen müssen, um die Ernennung dieses hohen Staatsbeamten zum Dienstchef in voller Kenntnis der Sachlage vornehmen zu können. Im Übrigen hätte der ehemalige Dienstchef gegebenenfalls die Stellvertretung übernehmen können.

Einzig die vom Vorsteher des DBS angeführte Frage des Steuergeheimnisses bleibt noch offen. Diese Frage wurde weiter oben im Zusammenhang mit der DPM angeschnitten: Nach Meinung der GPK hätte das Steuergeheimnis durch den Kandidaten selbst, auf Ersuchen des Departementsvorstehers, dem er sich anvertraut hatte, oder aber auf Ersuchen des Staatsrates, der seit dem 19. August 2013 ebenfalls von dieser Problematik wusste, aufgehoben werden können.

**Gestützt auf die obigen Ausführungen wird dem Staatsrat empfohlen, unvollständige Ernennungsdossiers hinsichtlich einer zusätzlichen Beurteilung der offenen Punkte, welche seinen Entscheid beeinflussen könnten, an die Arbeitsgruppe zurückzuweisen. Somit kann gewährleistet werden, dass der Ernennungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage getroffen wird. Gegebenenfalls müsste von den Kandidaten die Aufhebung des Amts- oder Steuergeheimnisses verlangt werden.**

Die Aufforderung des Staatsrates an den Kandidaten, «*seine Steuerprobleme mit der Gemeinde zu regeln*», war offensichtlich ungenügend. Beweis dafür ist die Tatsache, dass die Problematik noch immer nicht geregelt ist und sich sogar noch verschlimmert hat.

Schliesslich möchte die GPK folgende Punkte, die direkt oder indirekt mit dem Ernennungsverfahren zusammenhängen, hervorheben:

- Betreffend die Folge, welche der Anzeige durch die Gemeinde Leytron vom 19. August 2013 gegeben wurde, stellt die GPK fest, dass sich der Staatsrat an das ordentliche Verfahren gehalten und den betroffenen Dienststellen die Möglichkeit gegeben hat, ihren Standpunkt hinsichtlich der Verfassung einer offiziellen Antwort des Staatsrates zu äussern. Im vorliegenden Fall dauerte dieses Verfahren zu lange, denn die Ernennung von Jean-Marie Cleusix zum Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen erfolgte noch bevor der Gemeinde Leytron geantwortet wurde. Der anschliessende Medienrummel ist wohl auf diesen Umstand zurückzuführen.  
In den Augen der GPK muss der Staatsrat besser kommunizieren und bei Anzeigen durch Gemeinwesen mehr Verfügbarkeit und Reaktivität an den Tag legen. Im vorliegenden Fall kann sie sämtliche Protagonisten nur dazu auffordern, die Verhandlungen hinsichtlich einer Beilegung der Streitigkeiten fortzusetzen.

- Betreffend die von den Mitgliedern der Verwaltung oder des Staatsrates abgegebenen Erklärungen während oder nach den verschiedenen Medienkonferenzen im Januar 2014 möchte die GPK auf folgende Punkte aufmerksam machen:
  - o Im Januar 2014 tat der Kommunikationsverantwortliche des DBS, Slobodan Despot, seine persönliche Meinung zu dieser Affäre auf seinem Blog kund. Diese Art der Kommunikation ist unangebracht, selbst wenn der Kommunikationsverantwortliche diese Stellungnahme ausserhalb seines Mandats abgegeben hat. Die sich daraus ergebende Vermengung von privaten und öffentlichen Stellungnahmen hat die ohnehin angespannte Situation nur noch verschlimmert.
  - o In der Medienkonferenz vom 16. Januar 2014 liess Staatsrat Tornay Folgendes verlauten: *«Ich bin Vizepräsident, es gibt andere Personen, die dieses Dossier behandelt haben und mitunter in der Gemeinde Leytron wohnhaft sind [...]»*. Aus den Unterlagen geht hervor, dass keine in Leytron wohnhafte Person während der Behandlung des Rekurses von Jean-Marie Cleusix ab 1999 in der KRK Einsitz hatte. Die GPK erhielt ein Schreiben von Jean Philippoz, einziger Einwohner von Leytron, der in der KRK Einsitz hatte und sich folglich von den Äusserungen von Staatsrat Tornay betroffen fühlte. Jean Philippoz war im Jahr 1999 nicht mehr Mitglied der KRK. Staatsrat Tornay hatte von 1997 bis 2008 Einsitz in der KRK und war ihr Vizepräsident.
  - o Im Walliser Bote vom 17. Januar 2014 war Folgendes zu lesen: *«Freysinger spricht von Komplott der FDP. Der Staatsrat wittert eine Verschwörung der FDP gegen Finanzminister Tornay. Couchepin orchestriert den Rachefeldzug der FDP gegen die CVP und gegen mich»*. Die Untersuchungen der GPK haben weder eine Verschwörung noch irgendwelche politischen Rachefeldzüge zutage gefördert.

**Den Mitgliedern der Verwaltung und des Staatsrates wird folglich empfohlen, im Rahmen von öffentlichen Meinungsäusserungen eine gewisse Zurückhaltung an den Tag zu legen.**

## 5. Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen

Wie jeder Staatsangestellte ist der Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen, Jean-Marie Cleusix, den allgemeinen Pflichten gemäss Artikel 20 PersG unterstellt.

Einerseits muss er *«seine Aufgaben im Bemühen um Wirksamkeit, berufliches Pflichtbewusstsein, Verschwiegenheit, Loyalität und Treue zu seinem Arbeitgeber erfüllen. Er arbeitet in einer Gesinnung der gegenseitigen Unterstützung und der Zusammenarbeit»* (Art. 20 Abs. 1 PersG). Andererseits *«muss der Angestellte unter allen Umständen professionell und gemäss den Interessen des Staates und des öffentlichen Dienstes in Beachtung der geltenden Normen, Aufgaben, Zielsetzungen und Weisungen seiner Vorgesetzten handeln»* (Art. 20 Abs. 2 PersG).

Im Lichte dieser Bestimmungen muss geprüft werden, ob die gegen den Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen erhobenen Vorwürfe begründet sind.

### 5.1 Aufforderung des Staatsrates

Vor der Ernennung forderte der Staatsrat den künftigen Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen anlässlich eines ersten Gesprächs auf, *«seine Steuerprobleme mit der Gemeinde zu regeln»*. Beim zweiten Gespräch vom 22. Januar 2014 wollte der Staatsrat vom Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen wissen, ob er seinen Steuerstreit mittlerweile beigelegt habe. Der Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen erklärte, dass er versucht habe, die Gemeinde telefonisch zu kontaktieren und dass er eine SMS an einen Gemeinderat geschickt habe. Dem Staatsrat zufolge hat Jean-Marie Cleusix allerdings nie eine Antwort erhalten.

Die GPK hat keine Nachforschungen bezüglich der Telefonanrufe angestellt. Allerdings hat sie von der SMS, die Jean-Marie Cleusix an einen Gemeinderat von Leytron geschickt hat, Kenntnis genommen. Sowohl die Form (SMS) als auch das Versanddatum (5. Januar 2014) und der Inhalt (Einladung zu einem Essen und Neujahrswünsche) scheinen hinsichtlich der Regelung eines ernststen Steuerstreits nicht gerade ideal zu sein. In Tat und Wahrheit hat sich Jean-Marie Cleusix erst am 21. Januar 2014 – also am Vortag seines Gesprächs mit dem Staatsrat vom 22. Januar – offiziell an die Gemeinde Leytron gewandt und zwar mittels Fax und eingeschriebenem Brief an sechs Mitglieder des Gemeinderats.

**Die GPK weist also auf eine Diskrepanz zwischen den Bemühungen von Jean-Marie Cleusix zur Beilegung dieses Steuerstreits und der diesbezüglichen Aufforderung des Staatsrates hin.**

Muss aufgrund der obigen Ausführungen darauf geschlossen werden, dass der Aufforderung des Staatsrates nicht nachgekommen wurde? Einerseits war der Staatsrat selbst der Meinung, dass diese Beilegung keine Voraussetzung für die Ernennung sei (Schreiben des Staatsrates vom 14. Mai 2014, Antwort auf die Frage 2a). Andererseits hat der Staatsrat den Dienstchef unabhängig von der Beilegung der Streitigkeiten mit der Gemeinde Leytron ernannt.

**Der Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen hat also trotz der Aufforderung des Staatsrates weder optimal noch innerhalb vernünftiger Fristen gehandelt, um seine steuerlichen und administrativen Streitigkeiten beizulegen. Im Übrigen hatte der Staatsrat daraus keine Anordnung mit einer klaren Frist gemacht.**

## 5.2 Verjährung und Rückerstattungen

Was die Geltendmachung der Verjährung anbelangt, hält die KRK in ihrem Entscheid vom 19. November 2008 lediglich fest, dass der Steuerpflichtige «*die Prüfung der Frage einer allfälligen Verjährung*» gefordert habe, ohne zu präzisieren, ob sich diese Forderung auf sämtliche Beträge oder lediglich auf die angefochtenen zusätzlichen Beträge bezog.

Diesbezüglich erklärte der Steuerpflichtige, dass diese Geltendmachung «*lediglich jene Beträge betraf, die zusätzlich zu den bereits entrichteten Beträgen von mir gefordert wurden. Ich wusste nicht, dass die Verjährung absolut ist und auch auf die bereits entrichteten Beträge Anwendung findet*». In seinen Augen wurde die Verjährung «*lediglich für die verlangten zusätzlichen Beträge*» geltend gemacht, also für die im Rahmen des Einspracheverfahrens bei der KSV und dem anschliessenden Rekursverfahren bei der KRK angefochtenen Beträge. Jean-Marie Cleusix dachte nicht, dass der Fiskus «*die absolute Verjährung auf sämtliche Steuern der streitigen Jahre anwenden würde*».

Der Steuerpflichtige machte anschliessend die absolute Verjährung für die neue Steuerrechnung für die Jahre 97/98 geltend, die infolge des Entscheids der KRK vom 26. Februar 2009 eröffnet wurde. Die absolute Verjährung trat schliesslich für sämtliche Kantonssteuern von 1995 bis 1998 ein.

Es kam zu einer Kontroverse hinsichtlich der Geltendmachung der Verjährung durch den Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige soll die Verjährung in einer ersten Phase also nur für die Steuerdifferenz und nicht für die gesamten Steuern geltend gemacht haben. Allerdings geht aus dem Dossier hervor, dass der Steuerpflichtige oder sein Vertreter immer die Verjährung geltend machten, ohne explizit von einer teilweisen Verjährung oder einer Verjährung für die Steuerdifferenz zu sprechen. Überdies waren die Aussagen des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen (in den Nachrichten von Kanal9 vom 16. Januar 2014) nicht eindeutig: «*Ich habe weder von der Steuerverwaltung noch von sonst jemandem je eine Rückerstattung verlangt und ich war mehr als überrascht vom Schreiben der zuständigen Dienststellen, mit dem die Verjährung und die Rückerstattung dieser Beträge angekündigt wurden. Ich hätte nie gedacht, dass ich dieses Geld zurückerhalten würde und war entsprechend erstaunt.*»

Die öffentlichen Äusserungen des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen zum Thema Gemeindesteuern waren alles andere als klar. Aus dem Steuerdossier geht hervor, dass der Steuerpflichtige am 31. Oktober 2009 vier Einsprachen gegen die neuen kantonalen und kommunalen Steuerrechnungen 1997/98 erhoben hat. Er machte lediglich «*die Verjährungsfrist von 10 Jahren*» geltend. Er präziserte nicht, ob die Verjährung lediglich für einen zusätzlichen Betrag geltend gemacht wird oder ob ein Teil der Steuern nicht angefochten wird.

**Zwar machte der Steuerpflichtige die absolute Verjährung für die gesamten Steuern ursprünglich nicht geltend, holte dies später aber nach. Jean-Marie Cleusix hätte präzisieren können, dass er die Veranlagungsverjährung nicht absolut, sondern lediglich für die strittige Steuerdifferenz geltend macht. In dieser Hinsicht hätte er in seinen öffentlichen Erklärungen nuancierter und zurückhaltender sein können.**

Was die Rückerstattungen anbelangt, richtete der Steuerpflichtige am 20. Juli 2012 ein Schreiben an die Gemeinde Leytron, mit dem er eine «*globale und definitive Abrechnung*» der von ihm entrichteten und noch geschuldeten Gemeindesteuer-Beträge und der von der Gemeinde zurückzuerstattenden Beträge (einschl. Zinsen zu seinen Gunsten oder zugunsten der Gemeinde) forderte. «*Diese globale und definitive Abrechnung sollte auch die Rückerstattungen für die Jahre 1995 bis 1998 sowie die Steuerperioden 2005, 2006, 2007 und 2010 umfassen*».

Was die Rückerstattungsgesuche anbelangt, erklärte der Steuerpflichtige, dass er von der Gemeinde eine definitive Abrechnung verlangt, bislang allerdings nicht erhalten habe. Die Gemeinde wiederum beteuert, dass sie eine Abrechnung erstellt habe, als der Steuerpflichtige in den Gemeindebüros war.

**Die GPK hält fest, dass der Steuerpflichtige zwar ursprünglich keine Rückerstattung der Steuern gefordert hatte, dies aber nachträglich mittels Schreiben an die Gemeinde vom 20. Juli 2012 sehr wohl tat. Die vorerwähnten öffentlichen Erklärungen trugen also nicht gerade zu einer Entspannung der Lage bei. Der Steuerpflichtige hat zwar anfänglich keine Rückerstattung gefordert. Infolge der Eröffnung der neuen Steuerrechnungen für die Kantonssteuern (Reduktion auf Null) hat er diese Forderung gegenüber der Gemeinde aber nachgeholt.**

### **5.3 Andere Steueraspekte und Schulgeld**

Was die von der Gemeinde hervorgehobenen Elemente in Sachen Adresswechsel (mindestens sieben verschiedene Adressen), Zivilstand (verheiratet, getrennt, verheiratet und getrennt) und amtliche Einschätzung (ab 2008) anbelangt, überlässt die GPK die diesbezüglichen Untersuchungen, die nicht in ihrer Befugnis liegen, der zuständigen Behörde. Ganz allgemein ist die GPK allerdings der Ansicht, dass ein hoher Staatsbeamter seinen Steuerpflichten fristgerecht nachkommen und Artikel 132 StG einhalten muss.

Was die Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsrats der Orientierungsschulen der Region Sitten in Sachen Schulgeld anbelangt, die Jean-Marie Cleusix am 14. März 2012 beim Staatsrat einreichte, fordert die GPK den Departementsvorsteher auf, diese so bald wie möglich zu regeln. Diese Beschwerde ist zwei Jahre nach ihrer Einreichung noch immer hängig.

### **5.4 Öffentliche Erklärungen / Kommunikation**

Der Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen hat seine berufliche Adresse verwendet, um ein Schreiben betreffend den Steuerstreit an die Gemeinde zu richten. Seinen Aussagen zufolge handelte es sich um eine Unachtsamkeit, die auf den Medienrummel zurückzuführen sei. Die Prüfung weiterer Unterlagen hat ergeben, dass Jean-Marie Cleusix mindestens viermal im Rahmen von privaten Angelegenheiten seine berufliche Adresse verwendet hat. Entgegen den Aussagen von Jean-Marie Cleusix kann es sich also nicht um eine Unachtsamkeit gehandelt haben. Für die GPK sind solche Machenschaften eines Staatsangestellten inakzeptabel und dürfen sich nicht wiederholen.

Was den vom Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen infolge dieser Affäre eingerichteten Blog anbelangt, ist die GPK der Ansicht, dass dies keine angemessene Form der Kommunikation darstellt. Dieser Blog wurde rasch geschlossen.

**Die vorgesetzte Behörde sollte den Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen also anweisen, klar zwischen privaten und beruflichen Angelegenheiten zu unterscheiden, öffentliche Erklärungen erst nach Beurteilung der Situation abzugeben und gegebenenfalls im Rahmen seiner öffentlichen Äusserungen eine gewisse Zurückhaltung an den Tag zu legen.**

## 5.5 Rolle einer Praktikantin des DBS

Die Untersuchungen der GPK haben gezeigt, dass eine Praktikantin des DBS auf Geheiss von Jean-Marie Cleusix an der Medienkonferenz vom 16. Januar 2014 teilgenommen und diese aufgezeichnet hat.

Gemäss Aussagen der betroffenen Praktikantin war sie von Jean-Marie Cleusix angewiesen worden, sich an dieser Medienkonferenz als Vertreterin von I-VS auszugeben und diese nach Möglichkeit aufzuzeichnen. Die anlässlich dieser Medienkonferenz aufgezeichneten Informationen wurden in Form einer Audiodatei, einer Textdatei und einer Transkription ausschliesslich an Jean-Marie Cleusix übermittelt.

Die Untersuchungen der GPK haben ergeben, dass I-VS zwar den Gemeindepräsidenten von Leytron am 15. Januar 2014 kontaktiert hat, aber weder I-VS noch der Staatsrat jemanden an die Pressekonferenz vom 16. Januar 2014 in Leytron geschickt haben.

Laut der betroffenen Praktikantin hat der Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen also eigenmächtig gehandelt, als er sie mit der Aufzeichnung dieser Pressekonferenz beauftragte, die ihn persönlich betraf und nichts mit seiner Tätigkeit bei der Kantonsverwaltung zu tun hatte.

Es ist also zu einer Vermischung von öffentlichen und privaten Angelegenheiten gekommen. Für die GPK ist es inakzeptabel, dass der Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen eine Praktikantin des DBS mit dem Sammeln von Informationen beauftragt hat, die ihn direkt und persönlich betrafen.

**Aus diesem Punkt 5 gehen folgende Elemente hervor:**

- **Jean-Marie Cleusix ist der Aufforderung des Staatsrates, seine Steuerstreitigkeiten zu regeln, nicht nachgekommen.**
- **Seine Aussagen bezüglich seines Gesuchs um Steuerrückerstattung infolge der eingetretenen Verjährung waren widersprüchlich.**
- **Er beauftragte eine Praktikantin des Staates und benutzte seine beruflichen Adressen (Post und E-Mail) zu privaten Zwecken.**

**Die GPK ist der Ansicht, dass diese Machenschaften inakzeptabel sind. Sie gibt deshalb nachstehend diesbezügliche Empfehlungen ab.**



## 6. Schlussfolgerungen - Empfehlungen

### 6.1 Zusammenfassung der Sachverhalte und Analysen

Abschliessend möchte die GPK unterstreichen, dass im Rahmen ihrer Untersuchungen stets die gemeinsame Wahrheitsfindung und die Transparenz im Vordergrund standen.

Um ihre Kompetenzen nicht zu überschreiten, hat die GPK ihre Arbeiten von vornherein mit der JUKO koordiniert. Ihr Mandat lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

- überprüfen, ob die von diesem Dossier betroffenen staatlichen Dienststellen korrekt gearbeitet haben;
- die Zweckmässigkeit der diesbezüglichen Reaktionen des Staatsrates, insbesondere des Vorstehers des Departements für Bildung und Sicherheit, beurteilen;
- allfällige Unterlassungen oder Fehler der Staatsangestellten oder der Regierungsmitglieder identifizieren;
- Empfehlungen hinsichtlich einer effizienteren Handhabung allfälliger künftiger Situationen dieser Art abgeben.

In methodologischer Hinsicht wurden die Anhörungen und Arbeiten zur Klärung der Sachverhalte und zur Erstellung des Berichts wie zuvor festgelegt durchgeführt. Die GPK war bestrebt, zunächst den gesamten Sachverhalt festzustellen, um sich anschliessend eine möglichst objektive Meinung bilden zu können. Der Umfang des Berichts illustriert die Komplexität und Diversität der behandelten Aspekte.

Im Rahmen ihrer Arbeiten ist die GPK zu folgenden Erkenntnissen gelangt:

#### Betreffend die Behandlung des Steuereossiers von Jean-Marie Cleusix:

Es wurden zwar Unzulänglichkeiten und Verfehlungen aufgedeckt, nichts lässt aber auf irgendwelche geheime Absprachen zwischen den betroffenen Behörden schliessen. Gestützt auf die eingesehenen Dokumente stellt die GPK keinerlei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder reglementarischen Vorschriften durch die KSV fest. Diese Dienststelle hat korrekt gearbeitet und das Dossier (Steuern 1995 bis 1998) zwecks Instruktion an die KRK weitergeleitet, die innert einer angemessenen Frist einen Entscheid zu fällen hatte. Somit hätte die KSV als Erhebungsbehörde für die Kantonssteuern anschliessend zum Inkasso schreiten können.

Allerdings hat die KRK das besagte Dossier während acht Jahren verlegt. Nach Wiederauffinden des Dossiers blieb das Verfahren während mehr als einem Jahr hängig. Nach Eintreten der absoluten Verjährung (10 Jahre gemäss ehemaligem Art. 129 Abs. 4 StG) für die Steuern 1995-1996 liess die KRK auch die Frist für die Steuern 1997-1998 verstreichen. Schlussendlich erlangte der Steuerpflichtige die absolute Verjährung für die kommunalen und kantonalen Steuern der vier vorerwähnten Jahre. **Die KRK hat also eine ganze Reihe von Fehlern gemacht: Verlegung des Dossiers, mangelnde Reaktivität nach der Wiederaufnahme des Verfahrens 9 Jahre später, verspätete Zustellung der gefällten Entscheide.**

Die KRK hat denn auch ein gewisses Fehlverhalten bei der Behandlung dieses Dossiers eingestanden. Unseres Wissens wurden bislang keinerlei Disziplinar- oder Administrativmassnahmen ergriffen. Die finanziellen Einbussen im Zusammenhang mit der Verjährung der Kantonssteuern belaufen sich gemäss KSV auf 63'591.65 Franken.

Die GPK weist darauf hin, dass die KSV eine Liste mit den hängigen Dossiers führt. Sie hätte also bezüglich des Dossiers des Steuerpflichtigen Jean-Marie Cleusix nachhaken und vor dessen Verjährung intervenieren können, auch wenn dies in formeller Hinsicht nicht in ihrer Zuständigkeit liegt. Gleichsam hat auch das KFI im Einklang mit seinen Befugnissen gehandelt, zu denen die Kontrolle der Veranlagungen nicht gehört. Ein Entscheid des Staatsrates besagt unter anderem: «...die Rolle des KFI besteht lediglich darin sich zu vergewissern, dass die interne Kontrolle korrekt durchgeführt wird». Die GPK fragt sich allerdings, ob die Befugnisse des KFI in solchen Fällen nicht erweitert werden könnten.

Der GPK sind insbesondere eine Reihe von Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Struktur, Organisation und Zusammensetzung der KRK sowie der Dossierverwaltung (Klassierung, Archivierung, Sistierungsdauer und -gründe usw.) aufgefallen. Was die rechtliche Struktur anbelangt, weist sie insbesondere auf Folgendes hin:

- Die KRK untersteht der Aufsicht durch die JUKO, während ihr gegenwärtiger Präsident (der KRK) Mitglied der JUKO ist;
- ihr Schreiber ist dem DFI angegliedert, wie auch die KSV, wobei die KRK die Rekurse gegen Letztere behandelt;
- in der KRK haben Vertreter von Treuhandbüros Einsitz und dies obwohl die KRK Rekurse betreffend Dossiers behandelt, die von ebendiesen Büros verwaltet werden.

Die GPK möchte zu diesen steuerrechtlichen Aspekten keine Stellung nehmen, fordert die JUKO aber auf, sich damit zu befassen (vgl. nachstehende Empfehlungen) und ihre Schlussfolgerungen in ihrem Bericht darzulegen.

Was den Hauptbetroffenen anbelangt, stellt die GPK eine gewisse Ambiguität fest. Zum Beispiel:

- Der Steuerpflichtige Jean-Marie Cleusix beteuert, dass er im Rahmen seines Gesuchs für die Steuern 1995-1996 nicht gewusst habe, dass es lediglich die absolute Verjährung gebe, aber für die darauffolgenden wusste er das sehr wohl;
- er erklärt öffentlich, nie ein Rückerstattungsgesuch an die KSV gerichtet zu haben, aber er hat die zehnjährige Verjährung infolge des Entscheids der KRK und der Eröffnung der Steuerrechnungen (Reduktion auf Null) geltend gemacht und auch erlangt;
- sein Zivilstand und sein Wohnort konnten nicht klar bestimmt werden;
- er hat die Bilanz, die er von der Gemeinde verlangt hat, nicht erhalten, aber eine Abrechnung;
- er beteuert, eine Regelung seiner Streitigkeiten mit der Gemeinde Leytron angestrebt zu haben, aber in Tat und Wahrheit ist es nicht dazu gekommen.

**Für die GPK waren die Haltung und die Kommunikation von Jean-Marie Cleusix widersprüchlich und begünstigten unterschiedliche Auslegungen seiner Äusserungen.**

Betreffend das Verfahren zur Ernennung des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen:

In den Augen der GPK haben sowohl die DPM als auch die Arbeitsgruppe im Rahmen des Selektionsverfahrens korrekt gearbeitet. Die befragten Personen wiesen darauf hin, dass Jean-Marie Cleusix insbesondere auf Ebene der Kompetenzen, der Erfahrung und des Kommunikationsgeschicks eindeutig der beste Kandidat war.

Im Rahmen des aktuellen Ernennungsverfahrens besteht keine Pflicht zur Vorlage gewisser Dokumente (z.B. Strafregisterauszug, Liste der Betreibungen und Verlustscheine, Bescheinigung der kantonalen Steuerverwaltung und/oder der betroffenen Gemeindeverwaltung). Die GPK ist allerdings der Ansicht, dass der Staatsrat, insbesondere der Vorsteher des DBS, der über die Steuerstreitigkeiten des Kandidaten Jean-Marie Cleusix im Bilde war, die Arbeitsgruppe hinsichtlich einer umfassenderen Prüfung der Bewerbung hätte informieren müssen.

Jean-Marie Cleusix konnte die GPK seinerseits nicht davon überzeugen, alles unternommen zu haben, um der Aufforderung des Staatsrates nachzukommen und die Steuerprobleme mit seiner Gemeinde zu regeln. Seine Versuche, die Gemeinde Leytron zu kontaktieren, waren denn auch verspätet, halbherzig und wenig zweckdienlich. Allerdings hätte der Staatsrat bei seiner Aufforderung bestimmter sein oder daraus gar eine unabdingbare Voraussetzung für die Ernennung machen müssen.

In diesem Dossier betonen sämtliche Akteure den privaten Charakter des Steuerwesens und die klar abgegrenzten Kompetenzen der betroffenen Organe. Die Entwicklung der

Ereignisse und der vorliegende Bericht zeigen hingegen, wie wichtig Transparenz und enge Zusammenarbeit sind, insbesondere wenn es um die Besetzung einer wichtigen Stelle geht.

#### Betreffend andere Sachverhalte und Erwägungen, die von der Presse aufgegriffen wurden:

Es ist erwiesen, dass Jean-Marie Cleusix wiederholt seine berufliche Adresse (Post + E-Mail) für private Korrespondenz und Angelegenheiten verwendet hat. Er hat auch eine beim Staat angestellte Praktikantin damit beauftragt, eine Medienkonferenz im Zusammenhang mit seinen Steuerstreitigkeiten aufzuzeichnen, den Inhalt zu transkribieren und ihm zu übermitteln. Die GPK hält solche Machenschaften für inakzeptabel und gibt nachstehend Empfehlungen ab.

Was schliesslich die Beschwerde in Sachen Schulgeld anbelangt, macht Jean-Marie Cleusix von einem Recht Gebrauch, das allen Eltern in dieser Situation zusteht. Die GPK fordert den Vorsteher des DBS auf, diese Situation so rasch wie möglich zu regeln.

## **6.2 Empfehlungen der GPK**

Gestützt auf ihre Schlussfolgerungen gibt die GPK folgende Empfehlungen ab:

### **An den Staatsrat**

- Auf transparente Art und Weise mit der DPM und/oder der für die Beurteilung der Bewerber zuständigen Arbeitsgruppe zusammenarbeiten und alle Informationen übermitteln, welche die Wahl des Bewerbers beeinflussen könnten.
- Gestützt auf eine vollständige Beurteilung entscheiden und zwar ungeachtet des budgetären Kontextes oder vorübergehender Organisationszwänge.
- Verfügbarkeit und Reaktivität im Falle von Anzeigen durch Gemeinwesen an den Tag legen.
- Effizienter und zurückhaltender kommunizieren, insbesondere bei öffentlichen Erklärungen.
- Vom Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen verlangen, dass er seine Steuerstreitigkeiten mit den betroffenen Behörden so rasch als möglich regelt. Andernfalls müssen Disziplinar massnahmen ergriffen werden.
- Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen wegen Einsatz von Staatspersonal für private Zwecke und Usurpation eines Mandats von I-VS prüfen, das bis zur Entlassung führen kann.
- Die Umsetzung der vorliegenden Empfehlungen kontrollieren und nötigenfalls die Gesetzesgrundlagen anpassen.
- Die Gesuche der Gemeinde Leytron behandeln und die GPK über den Fortschritt des Dossiers informieren.
- Die Kompetenzen des KFI in Sachen Kontrolle der KSV erweitern.

### **An die kantonale Steuerrekurskommission**

- Die GPK hat mehrere Unzulänglichkeiten festgestellt. Im Einklang mit den Gesetzesgrundlagen ist es allerdings Sache der JUKO, die nötigen Empfehlungen abzugeben. Folglich fordert die GPK die JUKO auf, die nötigen Empfehlungen zur Verbesserung der Struktur, der Organisation, der Zusammensetzung, der Dossierarchivierung und -klassierung sowie der Modalitäten zur Sistierung der Verfahren abzugeben.

### **An die kantonale Steuerverwaltung**

- Ein Register der an die KRK übermittelten Dossiers führen und deren Überwachung gewährleisten, um Verjährungen zu vermeiden.
- Die Kommunikation zwischen den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden verstärken.

- Das Informatikproblem im Zusammenhang mit der Festlegung der Ordnungsbussen beheben.
- Die Gesuche der Gemeinde Leytron im Zusammenhang mit diesem Dossier behandeln und die GPK über den Fortschritt des Dossiers informieren.

**An die Dienststelle für Personalmanagement**

- Im Rahmen wichtiger Ernennungsverfahren den Strafregisterauszug, die Liste der Betreibungen und Verlustscheine sowie eine Bescheinigung der kantonalen Steuerverwaltung und/oder der betroffenen Gemeindeverwaltung verlangen. Nötigenfalls die Weisungen im Einvernehmen mit dem Departement und dem Staatsrat ändern.

**An den Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen**

- Bei öffentlichen Erklärungen mehr Zurückhaltung und Klarheit an den Tag legen.
- Seine privaten und beruflichen Angelegenheiten strikte voneinander trennen, insbesondere was die Verwendung seiner beruflichen Kontaktdaten und den Einsatz des Staatspersonals anbelangt.
- So rasch wie möglich seine steuerlichen und administrativen Streitigkeiten in Zusammenarbeit mit den verschiedenen betroffenen Organen beilegen.
- Sein Pflichtenheft und die Verhaltensregeln im Zusammenhang mit seiner Funktion als Dienstchef strikte einhalten.

Der vorliegende Bericht wurde von den elf anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Sitten, 16. September 2014

**Der Präsident:**

**Der Vizepräsident:**

**Die Berichterstatterin:**

Narcisse Crettenand

Philipp Matthias Bregy

Marianne Maret